

Frauenfeld, 24. Dezember 2015

Entscheid Nr. 76

0196/2015/DBU/ARE

Politische Gemeinde Mammern

- Ergänzung Zonenplan 2015

- Ergänzung Baureglement Anhang 1

(Ergänzung mit Kulturobjekten, Wohnhaus, Parz. Nr. 16, Huebacker und Ehem. WC-Anlage, Parz. Nr. 566, Areal Bahnhof)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Mammern am 3. November 2015 beschlossene Änderung des Zonenplans 2015 und die Ergänzung des Baureglements Anhang 1, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Mammern, Liebenfelsstrasse 2, 8265 Mammern, unter Beilage von drei Zonenplan- und Baureglementsänderungen, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post+)
 - Grundbuchamt Steckborn, Gemeindehaus, Seestrasse 123, 8266 Steckborn
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Zonenplan- und Baureglementsänderungen, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 11. November 2015 ersucht die Politische Gemeinde Mammern um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig. Die Vorlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.

Die zur Genehmigung eingereichte Zonenplan- und Baureglementsänderung „Ergänzung mit Kulturobjekten“ betrifft die Unterschutzstellung der ehemaligen WC-Anlage beim Bahnhof und das Wohnhaus, Huebacker. Die PG Mammern setzt das kantonale

2/2

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Natur und Heimat (NHG TG; RB 450.1) nicht mittels Schutzplan um, sondern bezeichnet die zu schützenden Elemente im Zonenplan und listet sie im Baureglement auf. Beide Schutzobjekte wurden im kantonalen Hinweisinventar der Denkmalpflege neu als „wertvoll“ eingestuft. Aufgrund der Neueinstufung nimmt die Gemeinde die beiden Objekte als Schutzobjekte in den Zonenplan und das Baureglement auf.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Unterschutzstellung der beiden Objekte angebracht. Die Zonenplanänderung und Baureglementsergänzung „Ergänzung mit Kulturobjekten“ erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementsschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 4. JAN. 2016